

Amtsgericht München

Az.: 155 C 12521/13



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED] 45711 Datteln
- Beklagte -

2) [REDACTED] 45711 Datteln
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED], 45731 Waltrop, Gz.:
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 09.08.2013
folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagten zahlen an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 900,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen - auch gegenüber den Familienangehörigen der Beklagten - abgegolten.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

- II. Der Streitwert wird auf 1.406,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.
- III. Der Termin vom 24.09.2013 wird aufgehoben.

gez.



Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 09.08.2013



der Geschäftsstelle